



**Bergregalgesetz (BRG)  
Änderung**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung .....	1
2. Ausgangslage .....	1
2.1 Abbau von Steinen und Erden im Untergrund .....	1
2.2 Nutzung des Untergrunds zu Deponiezwecken .....	2
2.3 Berichterstattung .....	2
3. Rechtsvergleich .....	2
4. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	5
6. Auswirkungen auf Raum und Umwelt .....	6
7. Finanzielle Auswirkungen .....	6
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	6
9. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	6
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	7
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	7
12. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung.....	7

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Bergregalgesetzes (BRG)**

---

### **1. Zusammenfassung**

Ausgangspunkt dieser Gesetzesänderung ist das Bestreben Hartgesteinsvorkommen unterirdisch abzubauen. Das geltende Recht regelt den Abbau von Gestein im Untergrund nicht. Daher soll der Abbau von solchen unterirdischen mineralischen Rohstoffen dem Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG)<sup>1</sup> unterstellt werden.

Die durch den Abbau entstandenen Hohlräume können in einem zweiten Schritt für die Ablagerung von Materialien genutzt werden. Die Nutzung des Untergrunds zu Deponiezwecken ist im geltenden Recht ebenfalls nicht vorgesehen. Daher soll auch diese im Bergregalgesetz geregelt werden.

Auf eine weitergehende Regelung der Nutzung des Untergrunds wird im Rahmen dieser Revision im Interesse eines möglichst kurzen Verfahrens verzichtet. Eine solche Regelung wird zwar möglicherweise dereinst nötig sein, ist jedoch nicht dringlich. Insbesondere ist für das Projekt "Cargo sous terrain" keine kantonale Regelung der Nutzung des Untergrunds erforderlich, da der Bund ein entsprechendes Gesetz vorbereitet.

Darüber hinaus wird lediglich die bestehende Regelung zur Berichterstattung präzisiert bzw. ergänzt.

### **2. Ausgangslage**

#### *2.1 Abbau von Steinen und Erden im Untergrund*

Das Bergregalgesetz regelt unter anderem die Nutzung der mineralischen Rohstoffe. Als mineralische Rohstoffe werden Materialien bezeichnet, die im Laufe der Erdgeschichte durch geologische Prozesse entstanden sind und sich nur in geologischen Zeiträumen (Jahrtausende bis Jahrmillionen) neu bilden. Untergruppen von mineralischen Rohstoffen sind beispielsweise Energierohstoffe (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) und Erze (metallische mineralische Rohstoffe und Edelmetalle). Eine weitere Untergruppe bilden Steine und Erden (Kies, Kalk, Mergel usw.). Das konkrete Abbauvorhaben, das der Anlass dieser Gesetzesänderung ist, betrifft Hartgestein. Aus diesem wird der für den Bahn- und Strassenbau benötigte Hartschotter gewonnen. Das Hartgestein besteht aus sogenanntem Kieselkalk und gehört zu den Steinen und Erden.

Aus dem Vortrag des Regierungsrates vom 22. Januar 2003 zum Bergregalgesetz<sup>2</sup> ergibt sich ausdrücklich, dass Steine und Erden bewusst nicht dem Bergregal unterstellt worden sind. Der Grund dafür war gemäss den Ausführungen im Vortrag, dass für den (oberflächlichen) Kiesabbau keine Konzessionspflicht geschaffen werden sollte. Aus den Ausführungen im Vortrag ergibt sich aber, dass es dabei nicht um Steine und Erden im Untergrund ging, die im Untertagbau gewonnen werden und an denen kein Privateigentum bestehen kann. Es ging lediglich darum, dass die an der Oberfläche im Tagbau abgebauten Steine und Erden, die dem Privateigentum zugänglich sind, nicht dem Bergregal unterstellt werden sollten.

Der Untergrund beginnt dort, wo er mangels eines schutzwürdigen Ausübungsinteresses der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht mehr Bestandteil der darüber liegenden Grundstücke ist und daher eigentumsässig nicht mehr den privatrechtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gehört. Dieser Untergrund steht unter der Hoheit des Kan-

<sup>1</sup> BSG 931.1

<sup>2</sup> Der Vortrag ist abrufbar unter: [www.bve.be.ch](http://www.bve.be.ch) > Rechtsamt > Rechtliche Grundlagen > Vorträge

tons.<sup>3</sup> Hier besteht kein schutzwürdiges Ausübungsinteresse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mehr.

Anzunehmen ist, dass der Abbau von Steinen und Erden im Untergrund bei Erlass des Bergregalgesetzes im Jahr 2003 deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil niemand daran dachte. Bisher wurden Steine und Erden nur im Tagbau gewonnen. Diese Lücke im Gesetz soll nun geschlossen werden. Dabei wird der übliche Tagbau von Steinen und Erden nach wie vor nicht dem Regalrecht unterstellt, und damit insbesondere für den herkömmlichen Kiesabbau nach wie vor keine Konzessionspflicht geschaffen. Lediglich der Abbau von Steinen und Erden im Untergrund wird neu dem Bergregalgesetz unterstellt.

## *2.2 Nutzung des Untergrunds zu Deponiezwecken*

Erfolgt der Materialabbau an der Oberfläche im Tagbau, muss die Materialabbaustelle wieder aufgefüllt werden (Art. 25 Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, BauG<sup>4</sup>). Da Deponievolumen ein knappes und dementsprechend begehrtes Gut ist, erfolgt diese Wiederauffüllung mit Material, das ansonsten an geeigneten Standorten auf Deponien abgelagert werden müsste. Es ist deshalb naheliegend, auch bei einem Materialabbau im Untertagbau die im Untergrund entstandenen Hohlräume zu Deponiezwecken zu nutzen.

Deponien, auch unterirdische, brauchen eine Bewilligung nach dem Umweltschutzrecht des Bundes. Da der Untergrund unter der Hoheit des Kantons steht, brauchen unterirdische Deponien zudem die Zustimmung des Kantons. Diese soll zusammen mit der Deponiebewilligung erteilt werden. Zudem soll für diese sehr lukrative Nutzung des Untergrunds eine Abgabe erhoben werden.

## *2.3 Berichterstattung*

Die Berichterstattung ist im bestehenden Artikel 9 BRG grundsätzlich bereits geregelt. Sie wird präzisiert und ergänzt.

## **3. Rechtsvergleich**

Gesetze, welche das Bergregal und/oder die Nutzung des Untergrunds zum Gegenstand haben, kennen auch viele andere Kantone. Jeder Kanton beschreitet dabei aber eigene Wege, eine einheitliche Linie ist nicht auszumachen: Während die jüngsten Erlasse (Luzern, Aargau, Bern, Schwyz und Uri) neben der Ausbeutung von Bodenschätzen auch die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten dem Regalrecht des Kantons unterstellen, beschränken sich die älteren Erlasse auf den Abbau von Bodenschätzen. Darüber hinaus regeln beispielsweise die Kantone Aargau, Luzern, Schwyz und Uri auch die Nutzung des Untergrunds. Die Regelung der Nutzung des Untergrunds wird aktuell in verschiedenen Kantonen geprüft. So hat insbesondere auch der Kanton Zürich einen Entwurf für ein Gesetz über die Nutzung des Untergrunds erarbeitet.

Diese Vielfalt an kantonalen Lösungen führt dazu, dass ein Rechtsvergleich keine bestimmte Lösung nahelegt. Andere kantonale Lösungen lassen sich nur schwer oder gar nicht in das Gerüst des bernischen Bergregalgesetzes integrieren, ohne den Rahmen einer schlanken Revision zu sprengen. Insofern ist ein Rechtsvergleich hier nur von beschränktem Wert.

## **4. Erläuterungen zu den Artikeln**

### *Artikel 1*

Artikel 1 Buchstaben a und b: Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung. Die beiden Nutzungen wurden unverändert aus der bisherigen Bestimmung übernommen, aber neu als Aufzählung gestaltet. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

<sup>3</sup> Vgl. BGE 119 Ia 390, E. 5

<sup>4</sup> BSG 721.0

Artikel 1 Buchstabe c: Dabei handelt es sich im Unterschied zu den Buchstaben a und b nicht bloss um eine redaktionelle Überarbeitung, diese Nutzung wird neu aufgenommen. Beim Abbau von mineralischen Rohstoffen im Untertagebau entstehen im Untergrund Hohlräume. Diese Hohlräume können zu Deponiezwecken genutzt werden. Zwar sind unterirdische Deponien in der Abfallgesetzgebung bereits vorgesehen und geregelt. Die damit verbundene Nutzung des Untergrunds ist damit aber nicht angesprochen. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit dem Bergregal soll diese spezielle Nutzung des Untergrunds im Bergregalgesetz geregelt werden, soweit diesbezüglich ein Regelungsbedarf besteht.

### *Artikel 3*

Artikel 3 Absatz 1a: Neu sollen Steine und Erden im Untergrund dem Bergregal unterstellt werden. Zu den Steinen und Erden, deren Abbau im Untergrund in Frage kommen könnte, gehören Festgesteine wie beispielsweise Kalke, Granite, Gneise und Schiefer. Im privatrechtlich geschützten Eigentumsbereich (sprich in Bodennähe, z.B. Abbau in Steinbrüchen und Kiesgruben) werden Steine und Erden nach wie vor nicht dem Regalrecht unterstellt. Damit wird insbesondere für den Kiesabbau keine Konzessionspflicht geschaffen: Das im Tagebau an der Erdoberfläche abgebaute Kies befindet sich nicht im Untergrund und ist daher von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Im Untertagebau können Lockergesteine wie Kies nicht gewonnen werden.

Mit der Unterstellung von Steinen und Erden im Untergrund unter das Bergregal gelten die Vorschriften des BRG über die Bewilligung von Vorbereitungsmassnahmen, die Erteilung einer Konzession und die Abgaben auch für den Abbau von Steinen und Erden im Untergrund. Die Zuständigkeit für die Konzessionserteilung ist in Artikel 17 BRG geregelt. Für grosse Abbauvorhaben ist der Grosse Rat zuständig.

Artikel 3 Absatz 1b: Der Untergrund beginnt dort, wo er nicht mehr Bestandteil der darüber liegenden Grundstücke ist und daher eigentumsässig nicht mehr den privatrechtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gehört: Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht (Art. 667 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB<sup>5</sup>); im darüber hinausgehenden bzw. darunter liegenden Raum kennt das ZGB kein privates Grundeigentum. Dieser Untergrund steht unter der Hoheit des Kantons.<sup>6</sup> Bis in welche Tiefe ein schutzwürdiges Ausübungsinteresse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer reicht, lässt sich nicht generell in Metern bestimmen, sondern ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Es muss sich dabei um ein auf die Beherrschung des Raumes gerichtetes Nutzungsinteresse handeln, für das die tatsächliche und rechtliche Beherrschungsmöglichkeit erforderlich ist.<sup>7</sup> Das Ausübungsinteresse kann sowohl positiv wie negativ Wirkung entfalten. Ein positives Interesse liegt dann vor, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer unter der Erdoberfläche aus dem Eigentumsrecht fließende Nutzungsbefugnisse ausüben wollen. Das negative Interesse besteht darin, dass sich die Eigentümerinnen und Eigentümer gegen Tätigkeiten Dritter wehren wollen, welche sich für die Nutzung ihrer Liegenschaft nachteilig auswirken können.<sup>8</sup>

### *Artikel 4*

Artikel 4 Absatz 4: Die Ablagerung von Materialien in Hohlräumen im Untergrund stellt eine Deponierung dar. Die Bewilligung von unterirdischen Deponien ist bereits in der Abfallgesetzgebung geregelt. Demnach benötigt eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde, wer eine Deponie errichten will (Art. 38 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA<sup>9</sup>). Die

<sup>5</sup> SR 201

<sup>6</sup> Vgl. BGE 119 Ia 390, E. 5

<sup>7</sup> Lukas Matzke, Zwei Entscheide des Bundesgerichts zur vertikalen Ausdehnung des Grundeigentums im Untergrund, recht 2007 S. 235 ff., Ziff. III.1

<sup>8</sup> Thomas Ender, Wem gehört der Untergrund?, URP 2014 S. 354 ff., Ziff. V.22

<sup>9</sup> SR 814.600

Voraussetzungen für die Erteilung der Errichtungsbewilligung sind grundsätzlich in Artikel 39 VVEA geregelt. Zusätzliche Voraussetzungen gelten für die Errichtung von unterirdischen Deponien; zudem darf eine unterirdische Deponie nur mit Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) errichtet werden (Art. 36 Abs. 2 VVEA). Für den Betrieb einer Deponie ist weiter eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde erforderlich, deren Voraussetzungen in Artikel 40 VVEA geregelt sind.

Die mit einer unterirdischen Deponie verbundene Nutzung des Untergrunds ist mit dem abfallrechtlichen Bewilligungsverfahren aber nicht angesprochen. Aufgrund der Hoheit des Kantons über den Untergrund steht die Nutzung des Untergrunds zu Deponiezwecken unter der Aufsicht des Kantons und kann von diesem untersagt werden, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (vgl. Art. 78 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB<sup>10</sup>). Die Schaffung einer speziellen Bewilligungspflicht nach Bergregalgesetz ist aber nicht erforderlich. Der Kanton, der für die Erteilung der abfallrechtlichen Errichtungsbewilligung zuständig ist, kann bei dieser Gelegenheit seine Aufsichtsfunktion über die öffentlichen Sachen wahrnehmen: Indem er die abfallrechtliche Errichtungsbewilligung verweigert, kann er die Nutzung des Untergrunds zu Deponiezwecken verhindern, wenn durch diese Nutzung öffentliche Interessen beeinträchtigt würden. Folglich reicht es aus, in Artikel 4 Absatz 4 BRG auf die Abfallgesetzgebung zu verweisen.

### *Artikel 9*

Artikel 9 Absätze 2 und 3: Im bestehenden Absatz 1 von Artikel 9 BRG ist die Pflicht zur Berichterstattung vorgeschrieben. Was darunter zu verstehen ist, welche Informationen geliefert werden müssen und welche Spielregeln bei der Weitergabe an Dritte gelten, lässt sich der Bestimmung aber nicht entnehmen. Daher werden zur Präzisierung und Ergänzung der bestehenden Bestimmung in Absatz 1 von Artikel 9 BRG in den neuen Absätzen 2 und 3 zusätzlich Bestimmungen zur Berichterstattung aus dem Gesetz des Kantons Aargau vom 19. Juni 2012 über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen übernommen.

Artikel 9 Absatz 4: Da nur darüber Bericht erstattet werden kann, was auch erhoben und dokumentiert wurde, gibt Absatz 4 der Bewilligungs- bzw. der Konzessionsbehörde neu die Möglichkeit, konkrete Pflichten zur Berichterstattung vorzuschreiben. Dabei kann neben den Inhalten auch vorgeschrieben werden, in welcher Form diese Inhalte zu erheben und dem Kanton zur Verfügung zu stellen sind. Zu denken ist beispielsweise an die Pflicht zur standardisierten Erhebung von Geobasisdaten.

Artikel 9 Absatz 5: Die Pflicht zur Berichterstattung knüpft in Artikel 9 Absatz 1 BRG an die Bewilligung und Konzession an. Gemäss Artikel 4 Absatz 4 BRG richtet sich die Bewilligung der Nutzung von Hohlräumen im Untergrund zu Deponiezwecken nach der Abfallgesetzgebung. Somit ist dafür keine Bewilligung oder Konzession nach dem Bergregalgesetz erforderlich. Die Pflicht zur Berichterstattung nach Bergregalgesetz soll aber auch für diese Nutzung gelten.

### *Artikel 13*

Artikel 13 Absatz 4a: Da es sich beim Bergregal um ein kantonales Monopol handelt, muss Artikel 2 Absatz 7 des Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)<sup>11</sup> beachtet werden. Danach hat die Übertragung der Nutzung kantonalen und kommunalen Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren. Diese bundesrechtliche Vorgabe wird mit Artikel 11 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 BRG bereits mit dem bestehenden Recht erfüllt. Allerdings setzt dies voraus, dass das gesamte Verfahren (Schürfbewilligung – Erschliessungsbewilligung – Konzession) durchlaufen wird. Wird keine Schürfbewilligung sondern direkt eine Erschliessungsbewilligung eingeholt, kommt es zu keiner Veröffentlichung nach Artikel 11 Absatz 1 BRG, die es

<sup>10</sup> BSG 211.1

<sup>11</sup> SR 943.02

weiteren Interessierten ermöglicht, ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Mit dem neuen Artikel 13 Absatz 4a BRG wird diese Lücke geschlossen. Demnach ist für den Fall, dass keine Schürfbewilligung erteilt wurde, das Gesuch um Erteilung einer Erschliessungsbewilligung im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Erschliessungsgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können; bei mehreren Interessierten ist in der Regel derjenigen Person der Vorzug zu geben, die in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Arbeiten bietet.

#### *Artikel 15*

Artikel 15 Absatz 2a regelt die nach BGBM nötige Ausschreibung, wenn direkt ein Konzessionsgesuche eingereicht wird. Das kann dann der Fall sein, wenn keine bewilligungspflichtigen Vorbereitungsmaßnahmen notwendig waren, also weder eine Schürf- noch eine Erschliessungsbewilligung eingeholt wurde. In einem solchen Fall ist das Konzessionsgesuch im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Konzessionsgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können; bei mehreren Interessierten ist in der Regel derjenigen Person der Vorzug zu geben, die in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausbeutung mineralischer Rohstoffe beziehungsweise Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten bietet.

Anders als bei der Schürf- oder Erschliessungsbewilligung, dürfte es im Konzessionsverfahren unter Umständen unzweckmässig sein, den Konkurrenzentscheid bei mehreren Interessierten erst zusammen mit der Konzessionserteilung zu fällen. Die gemäss Artikel 17 BRG zuständige Konzessionsbehörde kann darüber vorab im Rahmen eines Teilentscheids befinden. Eine besondere gesetzliche Regelung ist dafür nicht nötig.

#### *Artikel 30a*

Artikel 30a Absatz 1: Wer einen Hohlraum im Untergrund zu Deponiezwecken nutzt, nutzt damit eine öffentliche Sache, die unter der Hoheit des Kantons steht. Deponievolumen ist ein knappes Gut mit einem entsprechenden Preis. Geschieht die Deponierung an der Oberfläche, profitieren davon die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die von den Deponiebetreiberinnen und Deponiebetreibern eine Vergütung erhalten. Als Berechtigter des Untergrunds soll daher der Kanton an einer Deponie im Untergrund mitverdienen. Dazu wird eine wiederkehrende Abgabe eingeführt, die jährlich zu bezahlen ist.

Da der Kanton seine Aufsichtsfunktion über die öffentlichen Sachen bei der Erteilung der abfallrechtliche Errichtungsbewilligung wahrnehmen kann und deshalb keine spezielle Bewilligungspflicht nach Bergregalgesetz für die Nutzung von Hohlräumen zu Deponiezwecken geschaffen wird, ist die Abgabe nach Bergregalgesetz für diese Nutzung in die abfallrechtliche Errichtungsbewilligung zu integrieren.

Artikel 30a Absatz 2: In Anlehnung an die wiederkehrende Konzessionsabgabe für feste mineralische Rohstoffe (vgl. Art. 29 Abs. 3 BRG) wird die Abgabe auf 15 Prozent des marktüblichen Entsorgungspreises des abgelagerten Materials festgesetzt. Ein Vergleich mit dem Betrag, der bei Deponien an der Oberfläche von den Deponiebetreiberinnen und Deponiebetreibern an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bezahlt wird, ist schwierig. Dieser Betrag hängt von der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Deponiebetreiberinnen und Deponiebetreibern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ab und kann daher nicht beziffert werden.

## **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 ist die nachhaltige Entwicklung. Konkrete Ziele der Richtlinien sind unter anderem die Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die Stärkung des Wirtschaftsstandorts, die Optimierung der Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage und die schonende Nutzung natürliche Ressourcen.

Die Schweiz und insbesondere auch der Kanton Bern sind für den Bahn- und Strassenbau auf ausreichend Hartschotter angewiesen. Wird dieser im Untertagbau gewonnen, schont dies Umwelt und Landschaft. Indem die Hohlräume in einem zweiten Schritt auch als Deponien genutzt werden können, ergibt sich ein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Nutzen. Die Vorlage trägt demnach zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons bei und steht damit in Einklang mit der Grundmaxime und den genannten Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik.

Zudem ist die Vorlage auch richtplankonform. Gemäss kantonalem Richtplan ist eines der sechs Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern, die Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen. Dieses Hauptziel ist im Massnahmenblatt C\_14 (Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf) aufgeführt. Das Massnahmenblatt hat zum Ziel, eine mit übergeordneten Interessen (Bund, Nachbarkantone) abgestimmte Versorgung mit Baurohstoffen zu gewährleisten. Mit der Schaffung einer Gesetzesgrundlage im Bergregalgesetz für den unterirdischen Abbau von Steinen und Erden, die regelmässig als Baurohstoffe verwendet werden, wird ein Beitrag zur Erreichung dieses Hauptziels geleistet.

## **6. Auswirkungen auf Raum und Umwelt**

Mit der Änderung des Bergregalgesetzes soll der Abbau von Steinen und Erden im Untergrund und die Nutzung der dabei entstehenden Hohlräume zu Deponiezwecken ermöglicht werden. Sowohl Abbauvorhaben als auch Deponien haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Allerdings dürften der unterirdische Abbau und die Nutzung von Hohlräumen zu Deponiezwecken in der Regel weniger gravierende Auswirkungen als ein Abbau im Tagbau und oberirdische Deponien haben. Ob ein Abbau von Steinen und Erden im Untergrund und die Nutzung der dabei entstehenden Hohlräume zu Deponiezwecken mit den planerischen und umweltrechtlichen Vorschriften vereinbar sind, wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Unterstellung des Abbaus von Steinen und Erden im Untergrund unter das Bergregalgesetz kommen auch die entsprechenden Abgabebestimmungen in Artikel 28 BRG (einmalige Konzessionsabgabe), Artikel 29 BRG (wiederkehrende Konzessionsabgabe) und Artikel 30 BRG (Reduktion) zur Anwendung. Der Marktpreis von Hart- bzw. Gleisschotter liegt aktuell bei mindestens 40 Franken pro Tonne. Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt fünf Prozent des Marktwertes der jährlich maximal bewilligten Abbau- bzw. Fördermenge (Art. 28 BRG). Für die Ausbeutung fester mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe 15 Prozent des Marktwertes der abgebauten Rohstoffe (Art. 29 Abs. 3 BRG). Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben höchstens um die Hälfte herabsetzen, wenn der Kanton an der Ausbeutung ein besonderes Interesse hat (Art. 30 BRG). Ein Vergleich mit dem Betrag, der beim Materialabbau an der Oberfläche von den Betreiberinnen und Betreibern der Abbaustelle an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bezahlt wird, ist schwierig. Dieser Betrag hängt von der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Betreiberinnen und Betreibern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ab und kann daher nicht beziffert werden.

Für das Auffüllen der durch den Abbau entstandenen Hohlräume mit Deponiematerial, soll neu eine Abgabe eingeführt werden. Welche Einnahmen sich daraus für den Kanton Bern ergeben könnten, lässt sich schwer abschätzen, da dies insbesondere davon abhängt, was für Material abgelagert wird. Während dem für Schlacke von einem marktüblichen Entsorgungspreis von rund 80 Franken pro Tonne ausgegangen werden kann, beträgt dieser Preis für Aushub lediglich rund 20 Franken pro Tonne. Zudem hängen die Einnahmen auch davon ab, wieviel Tonnen Material deponiert werden können.

## **8. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen..

## **9. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

#### **10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Vorlage hat positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, indem für den Abbau von Hartgestein im Untergrund eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Damit wird die Verfügbarkeit von Baurohstoffen erleichtert.

#### **11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

[Vortragstext]

#### **12. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung**

Es besteht ein volkswirtschaftliches Interesse daran, dass unterirdische Hartgesteinsvorkommen möglichst bald abgebaut werden und so ein Engpass in der Produktion von Hartschotter vermieden werden kann – die Versorgung der Schweiz mit Hartschotter ist von nationalem Interesse. Daher ist die Gesetzesänderung dringlich umzusetzen und dem Grossen Rat wird beantragt, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: / Der Präsident:  
*[Name]*

Der Staatsschreiber: *[Name]*